

# "Zu einem Leib getauft"

(1. Korinther 12,13)

## **Gutachterliche Stellungnahme der Theologischen Kammer zum Verhältnis von Taufe und Kirchenmitgliedschaft im Gespräch mit den Landeskirchlichen Gemeinschaften**

In den vergangenen Jahren ist an Prediger der Landeskirchlichen Gemeinschaften im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wiederholt die Bitte herangetragen worden, Tausen zu vollziehen, die zwar zu einer Aufnahme in die jeweilige Gemeinschaft, aber ausdrücklich *nicht* zu einer Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche führen sollten.

Dieser Bitte haben die örtlichen Gemeinschaften vereinzelt entsprochen – ungeachtet des Widerspruchs seitens der Kirchenleitung, sofern sie über den Vorgang in Kenntnis gesetzt wurde. In einem Fall wurde jüngst von einem so Getauften im Nachhinein die Kirchenmitgliedschaft begehrt.

Diese Entwicklung wirft für die zuständigen Prediger, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie für Gemeinschaftsverbände und die Landeskirche folgende Grundfragen auf:

- Was kennzeichnet eine gültige Taufe?
- In welchem Verhältnis stehen Taufe und Mitgliedschaft in einer Gemeinde bzw. Kirche zueinander?
- Welche Konsequenzen ergeben sich aus der Beantwortung dieser Fragen für den Umgang mit den skizzierten Fällen?

Die folgende Stellungnahme versteht sich als ein Beitrag zur Klärung dieser Fragen und als eine Grundlegung für die weiteren Gespräche zwischen Landeskirche und Landeskirchlichen Gemeinschaften.

1. Grundlage für das Taufhandeln der Kirche ist der *Taufbefehl* des auferstandenen Christus: "Gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe" (Matthäus 28,19-20).
2. Das Untertauchen in bzw. Begießen oder Besprengen mit *Wasser* symbolisiert das Sterben und Auferstehen mit Christus (Römer 6). Als "Bad der *Wiedergeburt*" (Johannes 3,3ff.) ist die Taufe – analog zur leiblichen Geburt - *einmalig* und *unwiederholbar*.

3. Durch die Taufe wird die Person neu konstituiert. Der Getaufte ist eine neue Kreatur (2. Korinther 5,17). Er empfängt seine Identität dadurch, dass er in Christus und Christus in ihm ist (Galater 2,20). Diese Neuschöpfung kann der Täufling nicht *machen*, sondern nur *begehren* und *geschehen lassen*. Er kann sich dementsprechend auch nicht selber taufen, sondern nur taufen *lassen*.
4. Mit der Neuschöpfung der Person ist zugleich die *Gliedschaft am Leib Christi* konstituiert: "Wir sind durch einen Geist alle zu einem Leib getauft" (1. Korinther 12,13). Wer auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes getauft wird, wird damit immer zugleich Glied am Leib Christi.
5. Unter irdisch-geschichtlichen Bedingungen existiert der Leib Christi stets in der sichtbaren, sozialen Gestalt einer konkreten *Kirche* und deren Elementarstruktur, der *Gemeinde*: "Ihr aber seid der Leib Christi und jeder von euch ein Glied" (1. Korinther 12,27).
6. Daraus folgt: Wer getauft wird, ist damit Glied einer Gemeinde – z.B. Mitglied einer römisch-katholischen oder evangelischen Kirchengemeinde. Umgekehrt ausgedrückt: Es ist nicht möglich, dass jemand getauft wird, ohne damit zugleich Glied einer bestimmten Gemeinde und Kirche zu werden.
7. Im evangelischen Kontext handelt es sich dabei entweder um eine landeskirchliche oder um eine freikirchliche Gemeinde. Das bedeutet: Wenn jemand getauft werden und evangelisch sein möchte, wird er entweder zu einer evangelischen Landeskirche oder zu einer evangelischen Freikirche gehören.
8. Es ist zu unterscheiden zwischen der *subjektiven Intention* des Täuflings und den *objektiven kirchenrechtlichen Bedingungen*, unter denen eine Taufe vollzogen wird. Selbstverständlich ist es notwendig, die subjektive Intention (z.B. "Ich möchte in der Landeskirchlichen Gemeinschaft getauft werden, aber nicht zur Landeskirche gehören") ernst zu nehmen, eingehend inhaltlich und seelsorgerlich zu erörtern und dabei ggf. auch Alternativen wie etwa einen Taufaufschub zu erwägen. Für die Konstitution von Kirchenmitgliedschaft sind aber allein die *objektiven, kirchenrechtlichen Bedingungen* maßgeblich, unter denen die Taufe stattfindet.
9. Der kirchenrechtliche Status der Landeskirchlichen Gemeinschaft(en) und ihre Beziehung zu den Gemeinden der Landeskirche sind in Kurhessen-Waldeck geregelt durch das sog. "Predigergesetz" (Rechtssammlung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Nr. 497) sowie durch örtliche Vereinbarungen (vgl. ebd. Nr. 498). Demnach kann – sofern eine örtliche Vereinbarung dies vorsieht - ein vom Bischof beauftragter Prediger der Landeskirchlichen Gemeinschaft in Ausnahmefällen nach schriftlicher Einholung des Dimissoriale eine Taufe vornehmen, deren Vollzug dem zuständigen

Pfarramt mit den erforderlichen Angaben zur Eintragung ins Kirchenbuch mitzuteilen ist. Unabhängig davon, ob eine örtliche Vereinbarung geschlossen wurde oder nicht, gilt: Eine Taufe im Rahmen der Landeskirchlichen Gemeinschaft, die nicht zugleich Mitgliedschaft in einer landeskirchlichen Gemeinde konstituiert, ist nicht vorgesehen.

10. In diesem Zusammenhang ist vor allem das Selbstverständnis der Landeskirchlichen Gemeinschaften und ihrer zuständigen Verbände klärungsbedürftig:

- Verstehen sie sich als *Landeskirchliche* Gemeinschaften, so führt eine von ihnen (im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen) verantwortete Taufe *ausnahmslos* zur Mitgliedschaft des Täuflings in einer landeskirchlichen Gemeinde.

- Wenn in einer Landeskirchlichen Gemeinschaft eine Taufe stattgefunden hat, die laut Kirchenbuch oder der Sicht der Beteiligten zufolge nicht zu einer Mitgliedschaft in der Landeskirche geführt hat, so ist zunächst in einem Gespräch zu klären, ob es sich dabei um ein Missverständnis oder ein Versehen handelt. In diesem Fall ist ausreichend, das (nicht bewusste oder dokumentierte) Faktum der Mitgliedschaft in der Landeskirche im Nachhinein ordentlich zu dokumentieren und dafür Sorge zu tragen, dass sich der Vorgang nicht wiederholt.

- Sollte sich im Gespräch jedoch herausstellen, dass in der Gemeinschaft bewusst Taufen vorgenommen werden, ohne dass die Getauften damit Glieder einer landeskirchlichen Gemeinde werden, so handelt diese Gemeinschaft damit in theologischer Hinsicht, als sei sie eine eigenständige (Frei-)Kirche, was sie kirchenrechtlich gesehen nicht ist. Wenn diese Getauften im Nachhinein die Mitgliedschaft in der Landeskirche begehren, so ist - obwohl deren derzeitiger Mitgliedschaftsstatus aus kirchenrechtlicher Sicht ungeklärt ist - mit diesem Aufnahmebegehren in formaler Hinsicht zu verfahren wie beim Wechsel aus einer anderen Kirche in die evangelische Landeskirche.

11. Es ist ein Widerspruch, zur Landeskirche zu gehören und sich Taufwilligen gegenüber als eigenständige Kirche darzustellen. Deshalb ist an die Verantwortung der zuständigen Prediger, Vorstände und Gemeinschaftsverbände sowie an die Pfarrerinnen, Pfarrer und Kirchenvorstände zu appellieren, an dieser Stelle nicht die Entstehung oder das Wachstum von Grauzonen zuzulassen, sondern für größtmögliche *Klarheit* zu sorgen.

12. Bei der Frage nach der Anerkennung einer vollzogenen Taufe ist zu unterscheiden zwischen der Frage, ob eine Taufe theologisch gesehen *gültig* (gespendet worden) ist, und der Frage, ob bei der Taufhandlung *kirchenrechtlich einwandfrei* ("rite") vorgegangen wurde.

In *theologischer* Hinsicht *gültig* ist *jede* Taufe, die folgende 6 Kriterien erfüllt:

- a) Sie wird auf den Namen des dreieinigen Gottes vollzogen.
- b) Sie geschieht mittels Wasser.
- c) Sie ist als Taufe intendiert.
- d) Sie wird von einem oder einer Getauften vorgenommen.
- e) Sie wird nicht als Wiedertaufe vollzogen.
- f) Sie wurde vom Täufling bzw. seinen Erziehungsberechtigten begehrt.

*Kirchenrechtlich einwandfrei* ist eine Taufe dann, wenn sie darüber hinaus den geltenden kirchlichen Gesetzen und Ordnungen gemäß vollzogen wird. Dafür sind weitere Kriterien geltend zu machen:

- g) Die durch die Taufe konstituierte Kirchenmitgliedschaft wird deutlich und entsprechend dokumentiert.
- h) Die Taufe ist in einem gottesdienstlichen Rahmen verortet, der liturgische Kernelemente (wie die Lesung des Taufbefehls, Tauffragen und Glaubensbekenntnis) enthält.
- i) Die Taufhandlung wird von einer gemäß der Ordnung der Kirche autorisierten Person vorgenommen.

Im Hinblick auf diese beiden Gruppen von Kriterien gilt:

- Allein die Kriterien a-f benennen die notwendigen und hinreichenden Bedingungen dafür, dass eine Handlung als "Taufe" bezeichnet wird. Sind diese Bedingungen erfüllt, so ist die Taufe seitens der Landeskirche anzuerkennen.
- Die Kriterien g-i unterscheiden sich von den Kriterien a-f dadurch, dass sie für den Notfall Ausnahmen zulassen.
- Im Falle einer gemäß den Kriterien a-f gültig vollzogenen Taufe, bei der jedoch ohne Not eines der Kriterien g-i missachtet wurde, ist im Einzelfall zu prüfen, ob es seitens der Kirchenleitung und/oder der zuständigen Verbandsführung Anlass zu Beanstandungen oder Maßnahmen gibt.

13. Für das weitere Gespräch mit den Landeskirchlichen Gemeinschaften ist zweierlei wünschenswert: *Klarheit in der Sache* und *Einheit im Geist*, ganz im Sinne von 1. Korinther 12,13: "Wir sind durch einen Geist alle zu einem Leib getauft [...] und sind alle mit einem Geist getränkt."